

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Film

1.1 Die Herstellung des Films erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten Drehbuchs/Storyboards, Layoutfilms und/oder des schriftlich niedergelegten Ergebnisses der letzten Besprechung vor Drehbeginn.

1.2 ODERMATT FILMS Petra Odermatt wird den Film nach dem zugrunde liegenden Drehbuch in einer Qualität herstellen, die dem durch seine Musterrolle (Showreel) erwiesenen Qualitätsstandards seines Betriebes entspricht.

1.3 ODERMATT FILMS Petra Odermatt trägt die ausschliessliche Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung des Films als Ganzes und seiner Teile.

1.4. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Films und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen insoweit befolgt worden sind.

2. Kosten

2.1 Der vereinbarte Herstellungspreis bezieht sich auf sämtliche Kosten der Erstellung. Er ist für ODERMATT FILMS Petra Odermatt verbindlich, sofern der Film nach den bei Auftragserteilung gegebenen Richtlinien und Unterlagen hergestellt wird.

2.2 Etwaige Mehrkostenforderungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers hat ODERMATT FILMS Petra Odermatt anzukündigen.
Will ODERMATT FILMS Petra Odermatt vom genehmigten Drehbuch abweichen und werden dadurch Mehrkosten verursacht, bedürfen diese der Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Die Auswahl der Schauspieler, Modelle und Sprecher bedarf der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Wünscht der Auftraggeber die Beschäftigung von Darstellern, Sprechern oder sonstigen Mitwirkenden, die aufgrund ihrer herausragenden Stellung oder aus anderen Gründen Honorarforderungen über dem branchenüblichen Durchschnitt stellen, hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

3. Herstellung

3.1 Die Herstellung beginnt mit der schriftlich bestätigten letzten Besprechung vor der Produktion oder, sofern ein solches nicht erfolgt, mit der Annahme des schriftlichen Auftrags.

3.2 ODERMATT FILMS Petra Odermatt gibt dem Auftraggeber bzw. einem Vertreter der verantwortlichen Agentur die Möglichkeit, bei allen entscheidenden Phasen der Filmherstellung anwesend zu sein. Der Auftraggeber oder die verantwortliche

Agentur soll vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen. Weisungen dieses Beauftragten während der Filmherstellung sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

3.3 Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, ODERMATT FILMS Petra Odermatt im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text-)Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese umgehend und in einem gängigen, verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine aufwendige Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ODERMATT FILMS Petra Odermatt die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

3.4 Hat der Auftraggeber nach der Auftragserteilung, aber vor Beginn der Herstellung Änderungswünsche, ist ODERMATT FILMS Petra Odermatt verpflichtet, die Änderungen – notfalls kostenpflichtig - vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit die Änderungen nicht so in die künstlerische und technische Gestaltung eingreifen, dass ODERMATT FILMS Petra Odermatt die Verantwortung nicht übernehmen kann. Im letzteren Fall ist ODERMATT FILMS Petra Odermatt berechtigt, die Änderung abzulehnen. Dem Auftraggeber steht dann ein gesondertes Kündigungsrecht zu. Die bis dahin angefallenen Vorkosten hat er zu erstatten. Änderungswünsche nach Beginn der Herstellung sind nur zu berücksichtigen, wenn eine Einigung über die zusätzlichen Kosten erfolgt, und ihnen zustimmt.

3.5 Werden Aufnahmen auf Veranlassung des Auftraggebers in dessen eigenen oder in fremden Werken oder Betrieben durchgeführt, ist eine Haftung ODERMATT FILMS Petra Odermatt+ Filmagentur für Betriebsstörungen ausgeschlossen.

3.6 ODERMATT FILMS Petra Odermatt trägt das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder des Missratens des Films bis zur Abnahme. ODERMATT FILMS Petra Odermatt haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Abnahme

4.1 ODERMATT FILMS Petra Odermatt wird unmittelbar nach Fertigstellung des Films dem Auftraggeber eine Musterkopie zustellen oder diesen in seinen Geschäftsräumen vorführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Film in der hergestellten Fassung abnimmt. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen keine Äusserung des Auftraggebers, gilt der Film als abgenommen.

5. Rechteübertragung

5.1 ODERMATT FILMS Petra Odermatt verpflichtet sich, die Rechte in dem Umfang zu erwerben, wie es zur Verwirklichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Demzufolge überträgt ODERMATT FILMS Petra Odermatt dem Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte an und aus dem Film zur Verwertung im

vereinbarten Umfang (zeitlich und räumlich), soweit sie ODERMATT FILMS Petra Odermatt selbst zustehen, von den Filmschaffenden nach den bestehenden Tarifverträgen übertragen worden sind oder in anderer Weise von dem Berechtigten im handelsüblichen Rahmen erworben sind.

5.2 Das Eigentum an dem Bild- und Tonaufnahmen sowie an allen für die Herstellung des Films von ODERMATT FILMS Petra Odermatt selbst erstellten Materialien wie Drehbücher, Unterlagen verbleiben bei ODERMATT FILMS Petra Odermatt. ODERMATT FILMS Petra Odermatt überträgt dem Auftraggeber keine Rechte hinsichtlich der während der Herstellung des Films entstandenen Materialien und Unterlagen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlung der Filmherstellungskosten erfolgt brutto (2021 noch nicht mehrwertsteuerpflichtig). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsregelung:

40 Prozent bei Auftragserteilung
30 Prozent nach Rohschnittabnahme
30 Prozent nach Abnahme des Films

7.2 Soweit in der Preiskalkulation Vorkosten, wie Reisen, Casting und Motivsuche aufgeführt sind, werden diese bei Auftragserteilung in voller Höhe fällig.

7.3 Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung im Verzug oder ist ausdrücklich Stundung vereinbart worden, hat der Auftraggeber Zinsen in der Höhe zu übernehmen, wie sie Petra Odermatt von der Hausbank in Rechnung gestellt werden.

8. Kopien und Aufbewahrung

8.1 ODERMATT FILMS Petra Odermatt darf sich Kopien des produzierten Films für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite) herstellen und diese vorführen, jedoch erst, wenn der Film seitens des Auftraggebers im Einsatz ist.

8.2 Das Original Bild- und Tonnegativ sowie etwaige für die Ergänzung oder auch Änderung üblicherweise benötigten Materialien werden von ODERMATT FILMS Petra Odermatt für drei Jahre kostenlos eingelagert.

8.3 Nach Ablauf der drei Jahre muss die Agentur oder der Auftraggeber nach Aufforderung durch Petra Odermatt entscheiden, ob das Material weiter – ab dann aber kostenpflichtig – eingelagert oder vernichtet werden soll.



9. Schlussbestimmungen

9.1 Abänderungen dieser allgemeinen Bedingungen und ihnen vorhergehender besonderer Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Erklärungen per Fax oder per E-Mail gelten entsprechend.

9.2 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

9.3 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von ODERMATT FILMS Petra Odermatt in Sarnen/OW.

Sachsseln, Januar 2021